



01.0

VERFASSUNG

DER

GEMEINDE

CELERINA

/

SCHLARIGNA

INHALTSVERZEICHNIS

	ARTIKEL	SEITE
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Gemeinde	1 3
	Autonomie	2 3
	Aufgaben	3 3
	Öffentlichkeitsprinzip	4 3
	Gleichstellung der Geschlechter	5 3
	Amtssprachen	6 3-4
	Stimmfähigkeit	7 4
	Stimmberechtigung / Wählbarkeit	8 4
	Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	9 4
	Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	10 4
	Demission	11 4
	Zeitpunkt der Wahl / Amtsantritt	12 4
	Ersatzwahlen	13 5
	Ausschlussgründe	14 5
	Unvereinbarkeit	15 5
	Ausstandsgründe	16 5
	Petitionsrecht	17 5
	Initiativrecht	18 6
	Verfahren bei Initiativen	19 6
	Rückzug der Initiative	20 6
	Rechtswidrige Initiative	21 6
	Motion	22 6
	Finanzreferendum	23 6
	Verfahren bei Referenden	24 7
	Auskunft	25 7
	Verantwortlichkeit	26 7
	Beschwerderecht	27 7
	Protokoll	28 7
	Einsichtnahme in die Protokolle	29 7-8
	Amtsgeheimnis	30 8
II	GEMEINDEORGANISATION	
	1. ORGANE	
	Organe der Gemeinde	31 8
	A DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG	
	Gemeindeversammlung	32 8-9
	Einberufung / Traktanden	33 9
	Beschlussfähigkeit	34 9
	Versammlungsleitung	35 9-10
	Vorberatung	36 10
	Abstimmungsmodus	37 10
	Wahlvorschläge	38 10
	Wahlmodus	39 11
	Wahlen in verschiedene Ämter	40 11
	Wiedererwägung	41 12
	B DER GEMEINDEVORSTAND	
	Zusammensetzung	42 12
	Gemeindevorstandsausschuss	43 12
	Sitzungen	44 12
	Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung	45 12
	Aufgaben / Kompetenzen	46 13-14

Vertretung der Gemeinde nach Aussen	47	14
Departemente	48	14
Gemeindepräsident	49	14
<i>C DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</i>		
Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit	50	15
Aufgaben	51	15
Berichterstattung	52	15
2. STIMMENZÄHLER		
Aufgaben	53	15
3. KOMMISSIONEN		
Aufzählung	54	16
Schulrat	55	16
Aufgaben	56	16
Planungs- und Baukommission	57	16
Fürsorgekommission	58	17
Kommission der gemeindeeigenen Bauten	59	17
4. DIE GEMEINDEVERWALTUNG		
Aufgaben	60	17
Gemeindeschreiber	61	17
5. GEMEINDEVERMÖGEN, STEUERN UND ANDERE ABGABEN		
Gemeindevermögen	62	18
Finanzhaushalt	63	18
Deckung des Finanzbedarfs	64	18
Steuern	65	18
Nutzungstaxen / Kostenbeiträge / Nutzungszinsen	66	18
Vorzugslasten / Perimeterbeiträge	67	18
Gebühren	68	19
Ersatzabgaben	69	19
Gäste- und Tourismustaxen	70	19
6. BÜRGERGEMEINDE		
Bürgergemeinde	71	19
7. KIRCHWESEN		
Kirchgemeinden	72	19
III SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		
Revision	73	19
Aufgehobenes Recht	74	20
Übergangsbestimmungen	75	20
In-Kraft-Treten	76	20

Gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden gibt sich die Gemeinde Celerina/Schlarigna folgende Verfassung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinde

Die Gemeinde Celerina/Schlarigna ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2

Autonomie

¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

²Im Rahmen ihrer Autonomie steht der Gemeinde das Recht zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

³Sie organisiert sich selbst durch den Erlass einer Verfassung, der nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle, touristische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die soziale Wohlfahrt. Sie pflegt den nachhaltigen Umgang mit Landschaft, natürlichen Ressourcen und Ökologie. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen und wendet sie in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.

Art. 4

Öffentlichkeitsprinzip

¹Der Gemeindevorstand informiert die Einwohnerschaft jeweils innert nützlicher Frist über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.

²Jeder Stimmberechtigte sowie alle juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde haben das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Einsichtnahme in Protokolle richtet sich nach Art. 29. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 5

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 6

Amtssprachen

¹Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch (zur Zeit: Putèr). Jedem Gemeindevorstand steht das Recht auf freien Gebrauch der beiden Sprachen in Wort und Schrift zu.

²Die vorliegende Verfassung ist in die romanische Sprache zu übersetzen. Massgeblich ist jedoch der deutsche Verfassungstext.

Art. 7

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind die Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Art. 8

Stimmberechtigung / Wählbarkeit

¹Stimmberechtigt ist, wer stimmfähig und in der Gemeinde niedergelassen ist.

²Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 9

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 10

Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung

¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeindepräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Kommissionen gemäss Art. 54 und der Stimmenzähler beträgt vier Jahre.

²Wer dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission oder einer Kommission gemäss Art. 54 während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode in dasselbe Amt nicht wieder wählbar. Diese Beschränkung gilt nicht für den Gemeindepräsidenten.

³Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

Art. 11

Demission

¹Mitglieder einer durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Gemeindebehörde oder Kommission sowie die Stimmenzähler haben ihre Demission bis zum 31. Juli des Wahljahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

²Die Demission ist vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

³Während der Dauer einer Amtsperiode ist eine Demission nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Art. 12

Zeitpunkt der Wahl / Amtsantritt

¹Die Gemeindewahlen finden jeweils zwischen Oktober und Dezember des der Amtsperiode vorangehenden Jahres statt.

²Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, ist innert vier Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

²Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als sechs Monate, so kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.

¹Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

²Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

¹Ein Gemeindeangestellter kann der ihm vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

²Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde angehören. Mitglieder der verfassungsmässigen Kommissionen können mit Ausnahme der jeweiligen Delegierten des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig im Gemeindevorstand Einsitz nehmen.

¹Ein Mitglied einer jeden Gemeindebehörde und Kommission, nicht aber der Gemeindeversammlung, hat bei der Verhandlung und Abstimmung über ein Sachgeschäft unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person aus irgend einem Grunde daran ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

²Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle unaufgefordert in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

³Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann den Gemeindebehörden Anträge, Begehren und Beschwerden schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, in der Regel innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen.

¹50 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen.

²Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Gegenstand der Initiative können alle Angelegenheiten sein, deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Alle übrigen Beschlüsse, insbesondere geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten, sind davon ausgenommen.

¹Das Initiativbegehren ist mit den Unterschriften der Initianten versehen beim Gemeindevorstand einzureichen. Dieser entscheidet innert 30 Tagen über das Zustandekommen der Initiative und teilt dies den fünf Erstunterzeichnern der Initiative in einer Verfügung mit.

²Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist der Gemeindeversammlung spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung zur Abstimmung vorzulegen.

³Der Gemeindevorstand kann der Versammlung mit seinem Gutachten auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Anschliessend entscheidet die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages, der in der ersten Abstimmung obsiegt hat.

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Initiativen mit rechtswidrigem Inhalt dürfen nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Wird ein solcher Antrag von der Versammlung für erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung, spätestens aber innert Jahresfrist, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Das Referendumsrecht ist gewährleistet. Es kann ausgeübt werden, wenn mindestens 50 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschriftlich die Abstimmung über einen Beschluss des Gemeindevorstandes verlangen, welcher eine im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgabe von Fr. 20'001.00 bis Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15'001.00 bis Fr. 20'000.00 zur Folge hat.

¹Dem fakultativen Referendum unterliegende Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen. Sie erwachsen erst nach unbenütztem Ablauf einer Frist von 30 Tagen seit der Veröffentlichung oder am Tage nach der Abstimmung in der Gemeindeversammlung in Rechtskraft.

²Das Referendum ist schriftlich und innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeindevorstand einzureichen.

³Die Abstimmung hat in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung stattzufinden.

Jeder Stimmberechtigte kann in der Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes sowie der weiteren Behörden und Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

²Die Protokolle sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschliessend gemäss Informationsreglement der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann dabei auch über elektronische Medien, wie beispielsweise das Internet, erfolgen.

³Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

¹Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

²Die Einsicht in die Originalprotokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 30

Amtsgeheimnis

¹Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie die Gemeindeangestellten und nicht ständigen Gemeindefunktionäre sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne des Strafgesetzbuches verpflichtet.

²Unter das Amtsgeheimnis fallen insbesondere Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Behörden- und Kommissionsmitglieder oder als Funktionäre anvertraut wurden oder die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben.

³Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung der Amts- oder Dienstzeit bestehen.

II Gemeindeorganisation

1. Organe

Art. 31

Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

A Die Gemeindeversammlung

Art. 32

Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

²Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme folgender Wahlen:
 - a) Gemeindepräsident und sechs Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - c) Mitglieder von Kommissionen gemäss Artikel 54;
 - d) sechs Stimmenzähler;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und, soweit nicht Verfassung oder Gesetz eine andere Kompetenzordnung vorsehen, der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;

4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 23;
5. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
6. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Ablösung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde und der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes nach Art. 46 Abs. 1 Ziff. 8;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechtes dazu sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beteiligung an Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
10. alle Beschlüsse der Gemeinde betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;
11. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
12. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
13. die Wahl einer Revisionsstelle gemäss Art. 51 Abs. 3.

³Der Gemeindevorstand kann die Gemeindeversammlung über Grundsatzfragen im Sinne einer Konsultativabstimmung beschliessen lassen.

Art. 33

Einberufung / Traktanden

¹Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeindevorstand einberufen.

²Die Einberufung erfolgt spätestens 15 Tage vor der Versammlung durch Zustellung einer schriftlichen Einladung an die Stimmberechtigten mit Stimmausweis und Traktantenliste sowie durch Publikation und öffentlichen Anschlag.

³In dringenden Fällen kann diese Frist auf fünf Tage herabgesetzt werden.

⁴Es darf nur über die auf der Traktantenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 34

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 35

Versammlungsleitung

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

²Der Vorsitzende sorgt für ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung und ergreift die erforderlichen Massnahmen bei Störung der Versammlung. Bei schweren Verstössen kann er einen Stimmbürger des Raumes verweisen.

Art. 36

Vorberatung

Der Gemeindevorstand hat alle Geschäfte, welche der Gemeindeversammlung vorzulegen sind, vorzuberaten und Antrag zu stellen.

Art. 37

Abstimmungsmodus

¹Über jeden Verhandlungsgegenstand hat zuerst freie Diskussion zu walten und erst nach deren Schluss die Abstimmung zu erfolgen.

²Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn acht der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

³Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen eine schriftliche Abstimmung anordnen.

⁴Bei der offenen Abstimmung ist das absolute Mehr der Stimmenden massgebend. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

⁵Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel fallen dabei ausser Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

⁶Liegen zum gleichen Thema mehrere Anträge vor, die sich sachlich gegenseitig ausschliessen, ist in Eventualabstimmungen jener Antrag zu ermitteln, der gegenüber den anderen den Vorzug erhält. Über diesen wird zuletzt eine unbedingte Abstimmung durchgeführt.

Art. 38

Wahlvorschläge

¹Bei der Wahl von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission dürfen nur Kandidaten gewählt werden, welche gestützt auf die eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge vom Gemeindevorstand wenigstens acht Tage vor der Wahlversammlung bekannt gegeben worden sind.

²Wahlvorschläge für den Gemeindepräsidenten, den Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission sind dem Gemeindevorstand bis zum 1. September des Wahljahres schriftlich mitzuteilen. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind allfällige neue Wahlvorschläge dem Gemeindevorstand bis spätestens 15 Tage nach der ersten Wahlversammlung schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge für Kandidaten, welche im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

³Alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten sind befugt, einzeln oder in Gruppen Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge haben neben dem genauen Namen des Kandidaten anzugeben, auf welches Amt bzw. welche Behörde sich der Wahlvorschlag bezieht. Die Wahlvorschläge sind von den Vorschlagenden und den vorgeschlagenen Kandidaten zu unterzeichnen.

¹Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, so können die Wahlen mit Ausnahme der Wahlen von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr erfolgen, sofern nicht mindestens acht anwesende Stimmberechtigte Einspruch erheben.

²Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

³Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁴Stellt sich in einem ersten Wahlgang lediglich ein Kandidat zur Wahl, so wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen.

⁵Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Bei den Wahlen von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission findet dieser frühestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang statt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Losziehung ist das Wahlbüro zuständig.

⁶Bei Einzelwahlen sind Stimmzettel mit mehr als einem Namen ungültig. Bei den Wahlen von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission sind Namen von Kandidaten, welche nicht offiziell zur Wahl stehen, ungültig und werden auf dem Stimmzettel gestrichen.

⁷Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zu vergeben sind. Überzählige Namen werden von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.

⁸An der Gemeindeversammlung nicht anwesende Personen haben eine allfällige Wahl angenommen, wenn sie diese nicht innert acht Tagen seit Publikation der Wahlergebnisse im offiziellen Publikationsorgan dem Gemeindevorstand gegenüber schriftlich ablehnen.

¹Wird jemand in verschiedene sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

²Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt.

³Erfolgt die Wahl einer Person mit einem Ausschlussgrund nach Art. 14, ohne dass die andere Person aus dem Amte scheidet, ist die Wahl ungültig.

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

B Der Gemeindevorstand

¹Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

²Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

³Der Gemeindevorstand bezeichnet im ersten Monat der neuen Legislaturperiode den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und nimmt die Departementszuteilung vor.

Der Gemeindevorstandsausschuss besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindevizepräsidenten und einem weiteren, vom Gemeindevorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

¹Der Gemeindevorstand und der Gemeindevorstandsausschuss werden nach Geschäftsanfall durch den Gemeindepräsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes oder des Ausschusses einzuberufen.

²Jedes Gemeindevorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung eines Geschäftes zu verlangen.

¹Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss ist mit mindestens zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

²Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit oder Ausstand der Vizepräsident; bei Wahlen das Los.

³Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

¹Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

1. der Vollzug des übergeordneten Rechts, des Gemeinderechts sowie der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Erstellung der Jahresrechnung, des Voranschlages und der Finanz- und Investitionsplanung;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. die Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00 für das gleiche Geschäft und wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich höchstens Fr. 20'000.00. Die Gesamtausgaben dürfen pro Jahr Fr. 200'000.00 nicht übersteigen. Das Referendumsrecht ist gemäss Art. 23 gewährleistet;
7. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis;
8. die Beschlussfassung über sachenrechtliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzbereinigungen, Käufe und Verkäufe im Rahmen der Befugnisse gemäss vorstehender Ziffer 6 und bis zu einem Flächenmass von 200 m² pro Fall;
9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren, soweit dies nicht durch ein Gemeindegesetz anderen Gemeindebehörden übertragen ist;
11. der Entscheid über Einsprachen, welche gemäss Spezialgesetz gegen Verwaltungsverfügungen und Bussenverfügungen anderer Gemeindebehörden erhoben werden können;
12. die Wahl der Gemeindeangestellten, der Kommissionen des Gemeindevorstandes, der Spezialkommissionen und der Gemeindevertreter in Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist sowie der nicht ständigen Gemeindefunktionäre, soweit nicht andere Gemeindeerlasse eine andere Kompetenzordnung vorsehen;
13. die Verwaltung der Gemeindeliegenschaften, wobei er diese Verwaltung auch im Mandatsverfahren vergeben kann;
14. der Erlass und die Abänderung der Gebührenverordnung, des Informationsreglementes sowie des Pflichtenheftes für die Gemeindeverwaltung;
15. die Auszählung der Stimmen bei der Wahl der Stimmentzähler.

²Dem Gemeindevorstandsausschuss obliegt die Vorbereitung der Sachgeschäfte des Gemeindevorstandes, soweit damit nicht ein einzelnes Vorstandsmitglied beauftragt ist. Der Gemeindevorstand kann dem Ausschuss zudem Sachgeschäfte von untergeordneter

Bedeutung zur selbstständigen Erledigung übertragen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss ausnahmsweise unter nachträglicher Information des Gesamtvorstandes und der Gemeindeversammlung einen in die Kompetenz des Gesamtvorstandes fallenden Entscheid treffen.

Art. 47

Vertretung der Gemeinde nach Aussen

¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

²Der Gemeindepräsident oder der Gemeindevizepräsident führen zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder dem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandsausschusses die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

Art. 48

Departemente

¹Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden nach Sachgebieten in sieben einzelne Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist Vorsteher eines Departements.

²Der Gemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung über die Departementseinteilung und über die Erledigung der den einzelnen Departementen zugewiesenen Aufgaben. Demjenigen Departement, welchem die Gemeindefinanzen zufallen, hat in der Regel der Gemeindepräsident vorzustehen.

³Jeder Departementsvorsteher überwacht in seinem Sachgebiet den Vollzug der gefassten Beschlüsse sowie die erforderlichen Amtshandlungen und erstattet dem Gemeindevorstand Bericht.

Art. 49

Gemeindepräsident

¹Das Amt des Gemeindepräsidenten ist ein Halbamt.

²Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeindevorstandsausschusses. Er sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung der Geschäfte und die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er überwacht unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes die gesamte Gemeindeverwaltung.

³Zum Schutze der Gemeindefinanzinteressen kann er in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Anordnungen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.

⁴Der Gemeindepräsident ist befugt, nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.00, insgesamt jedoch höchstens Fr. 20'000.00 pro Jahr zu bewilligen.

C Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50

Zusammensetzung / Beschlussfähigkeit

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

²Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 51

Aufgaben

¹Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die gesamte Gemeindetätigkeit, insbesondere die Rechnungs- und Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung.

²Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit durch Überprüfung von Berichten und Unterlagen sowie durch Vornahme von Augenscheinen aus. Sie erhält Einblick in alle Unterlagen, Protokolle, Dokumente und Belege. Sie wacht darüber, dass Vorschlag und Nachtragskredite sowie die Finanzkompetenzen eingehalten werden.

³Die Geschäftsprüfungskommission kann besondere Sachverständige beiziehen. Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Gemeindeversammlung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission das kantonale Gemeindeinspektorat oder eine private Revisionsstelle betrauen.

⁴Jede Person kann in Fragen des Umgangs mit den Gemeindebehörden den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission mündlich oder schriftlich um Rat ersuchen oder bei ihm Beanstandungen anbringen, sofern direkte Bemühungen mit den Gemeindebehörden gescheitert sind.

Art. 52

Berichterstattung

¹Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der beigezogenen Revisionsstelle über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung erfolgt in Form von jährlichen schriftlichen Berichten mit Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung zuhänden der Gemeindeversammlung.

²Über Feststellungen untergeordneter Natur erstellt die Geschäftsprüfungskommission einen besonderen schriftlichen Bericht an den Gemeindevorstand.

2. Stimmenzähler

Art. 53

Aufgaben

¹Den Stimmenzählern obliegt die Auszählung der Stimmen in der Gemeindeversammlung sowie bei Urnenabstimmungen und -wahlen.

²An jeder Gemeindeversammlung haben wenigstens zwei Stimmenzähler anwesend zu sein. Das Aufgebot für Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung und Urnenwahlen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3. Kommissionen

Art. 54

Aufzählung

¹Die gemäss Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 lit. c) zu wählenden Kommissionen sind

- a) der Schulrat;
- b) die Planungs- und Baukommission;
- c) die Fürsorgekommission;
- d) die Kommission der gemeindeeigenen Bauten;
- e) Kommissionen, die Sachgeschäfte vorbereiten, über welche die Gemeindeversammlung zu beschliessen hat.

²In diesen Kommissionen müssen die Mitglieder des Gemeindevorstandes angemessen vertreten sein.

Art. 55

Schulrat

¹Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Schulrates werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Der Vorsteher des entsprechenden Departements im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender des Schulrates.

²Der Schulrat konstituiert sich teilweise selbst, indem er den Vizepräsidenten aus seiner Mitte bezeichnet.

³Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 56

Aufgaben

¹Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

²Die besonderen Aufgaben sowie die finanziellen Kompetenzen des Schulrates sind in der Schulordnung geregelt.

Art. 57

Planungs- und Baukommission

¹Die Planungs- und Baukommission besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder der Kommission werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Der Vorsteher des entsprechenden Departements im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender der Planungs- und Baukommission. Der Gemeindevorstand bezeichnet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.

²Die Planungs- und Baukommission konstituiert sich teilweise selbst, indem sie den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte bezeichnet. Sie wählt einen Bauausschuss, bestehend aus dem Kommissionspräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der zweite Vorstandsdelegierte darf dem Bauausschuss nicht angehören.

³Die Planungs- und Baukommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

⁴Die Aufgaben der Planungs- und Baukommission sowie die Aufgaben des Bauausschusses sind im Baugesetz der Gemeinde umschrieben.

¹Die Fürsorgekommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsteher des entsprechenden Departements im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender der Fürsorgekommission. Die beiden weiteren Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

²Die Fürsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

³Der Fürsorgekommission obliegt die Verwaltung des Fürsorgewesens im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

¹Die Kommission der gemeindeeigenen Bauten besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des entsprechenden Departements im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied und Vorsitzender der Kommission. Die vier weiteren Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt, wobei höchstens zwei Mitglieder in einem Mietverhältnis zur Gemeinde stehen dürfen.

²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

³Die Aufgaben der Kommission sind im Reglement für die Kommission der gemeindeeigenen Bauten umschrieben.

4. Die Gemeindeverwaltung

¹Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde. Sie ist unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand unterstellt.

²Die Gemeindeverwaltung übt die ihr in Gemeindegesetzen, Verordnungen und Reglementen übertragenen Funktionen im Rahmen der öffentlichen Verwaltung aus. Sie besorgt insbesondere das gesamte Rechnungswesen, vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes und erledigt alle ihr vom Gemeindevorstand übertragenen Arbeiten nach dessen Weisungen.

¹Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.

²Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeindevorstandsausschusses und hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

5. Gemeindevermögen, Steuern und andere Abgaben

Art. 62

Gemeindevermögen

¹Das Vermögen der Gemeinde besteht aus den Sachen im Gemeingebrauch, dem Verwaltungsvermögen, dem Nutzungsvermögen sowie dem Finanzvermögen.

²Die Zusammensetzung der Vermögensbestandteile und deren Bezeichnung entspricht dem übergeordneten Recht.

Art. 63

Finanzhaushalt

¹Der Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens. Er setzt die öffentlichen Mittel gezielt und wirtschaftlich ein und achtet auf einen möglichst ausgeglichenen Finanzhaushalt.

²Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 64

Deckung des Finanzbedarfs

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen, Vorzugslasten, Nutzungstaxen, Beiträgen, Ersatzabgaben und Gebühren.

Art. 65

Steuern

¹Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss dem Gemeindesteuergesetz.

²Subsidiär gilt die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 66

Nutzungstaxen / Kostenbeiträge / Nutzungszinsen

¹Für die Gewährung von Nutzungen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern, kann die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen gemäss kantonaler Gesetzgebung erheben.

²Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

³Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 67

Vorzugslasten / Perimeterbeiträge

Werden von der Gemeinde Werke oder Einrichtungen erstellt, die für bestimmte Personen oder für einen bestimmten Personenkreis einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so erhebt sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes.

¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Wird jemand von einer gesetzlich geschuldeten Leistung befreit, erhebt die Gemeinde eine dem wirtschaftlichen Vorteil der Befreiung entsprechende Ersatzabgabe nach den Bestimmungen der besonderen Gemeindegesetze und Regulative.

¹Zur Förderung des Tourismus bzw. der Wirtschaft erhebt die Gemeinde gemäss besonderem Gesetz eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

²Die Einnahmen aus diesen Taxen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

³Der Einzug der Taxen kann Dritten übertragen werden.

6. Bürgergemeinde

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

7. Kirchwesen

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne des übergeordneten Rechtes gewährleistet. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbstständig.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

¹Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 3. September 1979 / 17. Dezember 1979 samt allen nachträglichen Revisionen.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung gelten alle dazu in Widerspruch stehenden Vorschriften des Gemeinderechts als aufgehoben.

¹Der Zusammenzug der bisher separat geführten Planungskommission und Baukommission zu einer einzigen Planungs- und Baukommission sowie die Reduktion der Anzahl Mitglieder in der Planungs- und Baukommission und in der Kommission der gemeindeeigenen Bauten erfolgen per 1. Januar 2010. An den Ende 2009 durchzuführenden Gesamterneuerungswahlen ist darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.

²Bei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission sowie von Kommissionen gemäss Art. 54 werden an die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 10 ausschliesslich die nach dem 1. Januar 2010 erfüllten Amtsjahre angerechnet.

³Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der vorliegenden Verfassung bereits im Amt sind, können ungeachtet der Regelung von Art. 10 Abs. 2 gesamthaft dreimal in Folge wiedergewählt werden. Frühere unvollständige Amtsperioden im Sinne von Art. 10 Abs. 3 sind nicht dazuzuzählen.

¹Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

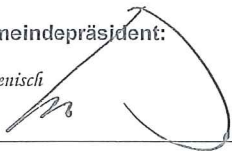
²Sie ist der Regierung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung Celerina/Schlarigna vom 04. Mai 2009.

FÜR DIE GEMEINDE CELERINA

Der Gemeindepräsident:

Räto Camenisch




Der Gemeindeschreiber:

Beat Gruber



Von der Regierung des Kantons Graubünden geprüft. 30.6.2009, RB 653

Der Präsident:




Der Kanzleidirektor:

